

- Abschnitte § 1 bis § 2 gelten für Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, Lieferanten und Dienstleistern.
Abschnitte § 3 bis § 8 gelten für Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.
Abschnitte § 9 bis § 14 gelten für Geschäftsbeziehungen zu unseren Lieferanten und Dienstleistern.
Abschnitte § 16 bis § 19 gelten für Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, Lieferanten und Dienstleistern.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden als KUNDE bezeichnet) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen der Firma TT Craft UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden als TT CRAFT bezeichnet) erfolgen stets zu diesen AGB. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden als LIEFERANT bezeichnet) wird hiermit widersprochen. Diese werden auch durch Entgegennahme der Ware/ Dienstleistung oder Zahlung nicht angenommen.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem KUNDEN / LIEFERANTEN.
- (4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten und Unternehmern.

§ 2 Geltung der schriftlichen Auftragsbestätigung

- (1) Sämtliche Bestellungen und Aufträge über Warenlieferungen und Leistungen sind grundsätzlich erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Im Falle der fernmündlichen Auftragsvergabe ist die schriftliche Bestätigung maßgebend.

Abschnitte § 3 bis § 8 gelten für Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen [KUNDEN]

- (1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungsbeträge grundsätzlich mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Die gültige Service-Preisliste kann auf unserer Homepage eingesehen werden. Sollte dies nicht möglich sein so kann diese direkt angefragt werden.

§ 4 Lieferungsbedingungen, Gefahrenübergang und Verpackungskosten [KUNDEN]

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, zuzüglich Kosten für die Verpackung, Anfuhr, Fracht und sonstigen Nebenleistungen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gefahr etwaiger Schädigung der Ware oder ihres Untergangs geht mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Besteller über. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir das Transportrisiko durch Abschluss einer Transportversicherung auf seine Kosten eindecken.
- (3) Liefer- und Leistungsfristen sind, soweit nicht anders vereinbart, annähernd und unverbindlich. Der Beginn von uns angegebener Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Auch setzt die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (4) Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins uns schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Nachfrist zu liefern. Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns sofort eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Vertragsgegenstand von uns auch nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (6) Teillieferungen sind, soweit zumutbar, zulässig.
- (7) Sofern wir ein Projekt ganz oder teilweise an einen Lieferanten vergeben haben, bleiben die von uns angegebenen Liefertermine freibleibend, wenn die Lieferzeit oder Qualität des Lieferanten nicht unseren Erwartungen entspricht.
- (8) Kommt der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 20 % zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bzw. sonstiger Schäden bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Wir behalten uns das Recht einer Unter-/Überlieferung von 5% vor bei Stückzahlfertigung.

(10) TT CRAFT übernimmt keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind:

- a. Ungeeignete, unsachgemäße oder fehlerhafte Verwendung oder Lagerung durch den KUNDEN oder Dritte
- b. natürliche Abnutzung
- c. fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (insbesondere übermäßige Beanspruchung)
- d. Austauschwerkstoffe
- e. chemische oder elektrische Einflüsse

Bei Mengenabweichungen, Maßabweichungen und Stärkeabweichungen gilt Folgendes:

- a. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich der Durchschnittswert bezogen auf die gesamte Lieferung innerhalb der vorgegebenen Toleranz hält
- b. einzelne Messungen keine Abweichungen um mehr als das Doppelte des zulässigen Spielraums bzw. um mehr als 10 % des vereinbarten Werts ergeben
- c. die von dem vorgegebenen Wert oder Spielraum abweichenden Teile der Lieferung nicht mehr als 5 % der Gesamtlieferung ausmachen

§ 5 Mängelgewährleistung – Gewährleistungsfrist [KUNDEN]

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Sofern nicht in der Bestellung explizit anders angegeben so sind im Zweifelsfall beigestellte Zeichnungssätze führend. Die Vollständigkeit oder Korrektheit von beigestellten 3D Daten wird von uns nicht überprüft.
- (3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt.
- (4) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- (5) Soweit sich nachstehend Abs. (6) und Abs. (7) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (6) Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.
- (7) Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß vorstehend Absatz (5) ausgeschlossen.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 6 Auftragsdokumentation, Qualitätssicherung [KUNDEN]

- (1) Nachfolgend ist unter Dokumentation eine auftragsbezogene Ausarbeitung bzw. Zusammenfassung von Prüfprotokollen, Nachweisen und Zertifikaten gemeint.
- (2) Sofern nicht explizit im Angebot aufgeführt so ist eine Dokumentation nicht Bestandteil des Vertrages und wird von uns im späteren Bedarfsfall separat in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern explizit im Angebot eine Dokumentation aufgeführt ist, so
 - a. wird diese im PDF-Format elektronisch bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt dabei via E-Mail oder auf einem vom Kunden beigestellten FTP-Server. Jegliche andere Dateiformate und Übertragungsmethoden müssen vor Auftragsannahme von uns schriftlich bestätigt werden.
 - b. beschränkt sich der Umfang auf die im Angebot aufgeführten Nachweise.
 - c. Sind keine Dokumente angegeben so umfasst diese lediglich eine Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN ISO 10204 und das passende Managementsystem Zertifikat (z.B. DGRL oder ISO 3834)
- (4) Es gelten folgende Erläuterungen für die in unseren Angeboten aufgeführten Nachweise:
 - a. Werksbescheinigung 2.1 - Certificate of Conformity (CoC) [EN 10204]
Herstellerbestätigung, dass das gelieferte Erzeugnis den Vereinbarungen entspricht, ohne Angabe von Prüfergebnissen. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer CE-Erklärung bzw. EG-Konformitätserklärung.
 - b. Werksprüfzeugnis 2.2 [EN 10204]
Siehe auch Abnahmeprüfzeugnis 3.1, jedoch wird die Stufe 2.2 i.d.R. für Kunststoffe, Holz und andere Nicht-Metalle verwendet. Der Hersteller bestätigt Prüfergebnisse auf Grundlage nicht spezifischer Prüfungen.
 - c. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 - Materialzeugnis 3.1 (nicht umgestempelt) [EN 10204]
Nachweis durch den Materialhersteller darüber, dass das Material dem bestellten Material entspricht unter Angabe der metallurgischen Zusammensetzung der gelieferten Ware.
 - d. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 - Materialzeugnis 3.1 (umgestempelt) [EN 10204]
Zusatzblatt zum eigentlichen Abnahmeprüfzeugnis 3.1. Hiermit bestätigt TT CRAFT die korrekte Verarbeitung des Materials und bescheinigt, dass für das ausgelieferte Produkt die angegebene Werkstoff-Charge verwendet wurde. Die Umstempelung erfolgt durch vom TÜV Nord freigegebenes Personal.
 - e. Vergütungsnachweise (einfach)
Eine Werksbescheinigung 2.1 nach EN 10204 der TT CRAFT Unterlieferanten über die korrekte Durchführung von Vergütungsschritten wie z.B. Härten, Eloxieren, Verzinken, o.ä. In Ausnahmefällen behalten wir uns das Recht vor lediglich eine Kopie vom Unterlieferanten-Lieferschein zu verwenden. Prozessschritte wie Pulverbeschichten, Infiltrieren, Richten werden nicht bescheinigt.
 - f. Vergütungsnachweise (erweitert)
Ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 der TT CRAFT Unterlieferanten über die korrekte Durchführung von Vergütungsschritten wie z.B. Härten, Eloxieren, Verzinken, o.ä. unter Angabe von tatsächlichen IST-Werten. Prozessschritte wie Pulverbeschichten, Infiltrieren, Richten werden nicht bescheinigt.

§ 7 Haftung [KUNDEN]

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

- (2) Die Regelung gemäß Abs. (1) gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsschäden und nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
- (3) Die Regelung gemäß Abs. (1) gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt [KUNDEN]

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Lieferware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Lieferware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Lieferware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der KUNDE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der KUNDE ist berechtigt, die Lieferware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der KUNDE auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug oder stellt er Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, hat der KUNDE uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner auf erstes Anfordern bekanntzugeben, hat uns alle zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen und hat uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
- (4) Die Verarbeitung der Lieferware durch den KUNDEN wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des KUNDEN an der Lieferware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Lieferware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Lieferware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Lieferware.
- (5) Wird die Lieferware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Lieferware zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der KUNDE verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% oder den Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

Abschnitte § 9 bis § 14 gelten für Geschäftsbeziehungen zu unseren Lieferanten und Dienstleistern.

§ 9 Preise – Zahlungsbedingungen [LIEFERANTEN]

- (1) Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnungen kommen uns zugute. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und / oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferung und / oder Leistung zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den vereinbarten Höchstpreis hinaus ausgeschlossen.
- (2) Der LIEFERANT trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Preis schließt auch die Kosten der Rückgabe der Verpackung ein. Der LIEFERANT ist nach der Verpackungsordnung gesetzlich verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstands zurückzunehmen. Die Kosten für den Rücktransport und die Verwertung / Entsorgung einer Verpackung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, trägt in jedem Fall der LIEFERANT.
- (4) Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Soweit der LIEFERANT Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei TT CRAFT voraus. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und / oder Unterlagen steht ein Zurückbehaltungsrecht zum Ausgleich der Rechnungsforderung bis zur formgerechten und vollständigen Vorlage der Dokumente zu.
- (5) Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 60 Tage nach Warenauslieferung und Eigentumsübergang, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen.
- (6) Wir geraten ohne eine Mahnung nicht in Verzug. Sind wir mit der Zahlung in Verzug, haben Sie das Recht, diese Forderung mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (7) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Zahlungen durch uns bedeuten nicht die Anerkennung der Abrechnung. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- (8) Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Falls der Lieferant als Verarbeiter Material, das er uns liefert, unter verlängertem Eigentumsvorbehalt erworben hat, gilt unser Einverständnis zu dieser Vorausabtretung hiermit als erteilt.
- (9) Der LIEFERANT ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Im Übrigen ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- (10) Wir können gegen sämtliche Forderungen, die der LIEFERANT hat, mit allen Forderungen aufrechnen, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den LIEFERANTEN zustehen.

§ 10 Leistungserbringung auf unserem Gelände [LIEFERANTEN]

- (1) Leistungserbringung nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung. Mündliche Terminabsprachen sind nichtig.

§ 11 Fremdfertigung, Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung [LIEFERANTEN]

- (1) Der LIEFERANT führt in Eigenverantwortung Prüfungen an dem zu liefernden Produkt durch, dokumentiert diese und übergibt dem AUFTRAGGEBER die Prüfnachweise. Sind Art und Umfang der Prüfungen oder Stichproben nicht durch die Bestellung definiert, so hat der LIEFERANT mindestens alle Prüfungen durchzuführen, die für den Nachweis von Gebrauchstauglichkeit und Einsatzfähigkeit der bestellten Leistung notwendig sind. Jedwede Dokumentation von Prüfergebnissen ist durch den LIEFERANTEN mindestens 10 Jahre nach Auftragsabschluss aufzubewahren.
- (2) Sollten wir Fremdleistungen beanstanden so obliegt es dem LIEFERANTEN uns die Korrektheit des Bauteils zu beweisen. Andernfalls prüfen wir zu unserer gültigen und online einsehbaren Preisliste die Bauteile intern und stellen dieses in Rechnung. Sollte die Prüfung durch uns nicht möglich sein, so stellen wir die Kosten einer Untervergabe mit 20% Aufschlag in Rechnung.
- (3) Der Lieferant sichert mit Übernahme des Auftrags seine Fachkompetenz und eine fachgerechte Ausführung der Leistung unter Einhaltung sämtlicher Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften zu.
- (4) Stellt TT CRAFT Teile, Material oder Daten (insbesondere 3D- Daten oder Zeichnungen) (im Folgenden: „Beistellungen“) bei oder erteilt TT CRAFT Vorgaben in Bezug auf Material und/oder Fertigungs-/Bearbeitungsverfahren, so hat der LIEFERANT bei Bedenken, insbesondere
- gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren),
 - gegen die Eignung oder Güte der Beistellungen (z. B. auch bei Fehlern oder Unstimmigkeiten der von TT CRAFT beigestellten Daten) oder
 - gegen die Leistungen anderer Unternehmer
- TT CRAFT unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich zu informieren. Der LIEFERANT darf den Auftrag in solchen Fällen nur ausführen, wenn TT CRAFT trotz des schriftlichen Hinweises des LIEFERANTEN ausdrücklich und schriftlich an den Vorgaben festhält / auf die Verwendung der unveränderten Beistellungen besteht. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten kann sich der LIEFERANT nicht auf eine Verantwortlichkeit von TT CRAFT für die Beistellungen / Vorgaben von TT CRAFT berufen. Ferner hat der LIEFERANT der Firma TT CRAFT sämtlichen Schaden aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten zu ersetzen.
- (5) Der LIEFERANT gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer von zehn Jahren nach Lieferung.
- (6) Der LIEFERANT ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Sicherung, Versicherung und Verwendung der Beistellungen verantwortlich.
- (7) Werden Beistellungen beim LIEFERANTEN beschädigt, zerstört oder kommen diese abhanden, so ist der LIEFERANT hierfür in vollem Umfang verantwortlich und hat er TT CRAFT den resultierenden Schaden zu ersetzen. Beispielsweise hat der LIEFERANT bei Fertigung eines Ausschussteils den Wert der Beistellung einschließlich der von uns bereits aufgewandten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- (8) Von uns beigestellte Stoffe, Gegenstände, Modelle, Werkzeuge und Teile bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Werden unsere Stoffe und Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
- (9) Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum; der LIEFERANT ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der LIEFERANT uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben die Schadensersatzansprüche von TT CRAFT unberührt.
- (10) Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Bezeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Forderungen, Lieferbedingungen, Gefahrenübergang und Verpackungskosten [LIEFERANTEN]

- (1) Mit Annahme der Bestellung erteilt der Lieferant uns sein Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten. Darüber hinaus sind wir gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem LIEFERANTEN zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu speichern, zu verarbeiten und zum eigenen Gebrauch zu übermitteln.
- (2) Für den LIEFERANTEN erkennbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich zusammen mit der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- (3) Der LIEFERANT ist verpflichtet, uns, unserem Auftraggeber sowie ggf. dessen Kunden und/oder den zuständigen Behörden auf Verlangen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um die Einhaltung etwaiger Vorschriften zu überprüfen.
- (4) Sämtliche Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem LIEFERANTEN zur Herstellung beistellen, sind ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrags zu verwenden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des LIEFERANTEN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- (5) Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit unsrem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebene Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des LIEFERANTEN zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (6) Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Ihren Lasten.
- (7) Die Transportversicherung ist vom LIEFERANTEN auf dessen Kosten abzuschließen.
- (8) Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Erfassungswerte maßgebend.
- (9) Sollte der LIEFERANT mit der Lieferung / Leistung (insgesamt Lieferung genannt) in Verzug kommen, sind wir berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,2 % - insgesamt höchstens 5 % vom Wert der vereinbarten Lieferung - geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle unseres Rücktritts vom Vertrag.
- (10) Die Geltendmachung einer solchen Verzögerungsentschädigung wird uns vom LIEFERANTEN bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung gewährt.
- (11) Wir genügen unserer Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge, wenn wir dem LIEFERANTEN einen Mangel 14 Tage nach dessen Entdeckung anzeigen.
- (12) Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Lieferung / Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem LIEFERANTEN das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hatte. Alle gesetzlichen Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben unberührt.
- (13) Wir haben das Recht, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, die von dem LIEFERANTEN noch nicht erbrachten Leistungen durch einen Dritten zu seinen Lasten durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der LIEFERANT im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich an uns zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch den Dritten behindern, ist der LIEFERANT verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu liefern.
- (14) Der LIEFERANT garantiert, dass die gelieferte Ware die vereinbarten Spezifikationen hat und allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen zur technischen Sicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Umweltschutz und zum Brandschutz entspricht.
- (15) Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder der technischen Endabnahme der Lieferung durch uns. Ist die gesetzliche Gewährleistungspflicht länger, so gilt diese. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate, beginnend mit der Lieferung. Ist die gesetzliche Gewährleistungspflicht länger, so gilt diese.
- (16) Bei Lieferungen, die wir weiter veräußern, beginnt die oben genannte Gewährleistungszeit mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch unseren Abnehmer. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beginnt die oben genannte Gewährleistungszeit mit der Anlieferung bei unserem Abnehmer. Die Gewährleistungszeit endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der von uns gewünschten Versandanschrift. Ist die gesetzliche Gewährleistungspflicht länger, so gilt diese.
- (17) Der Ablauf der Gewährleistungszeit ist in der Zeit zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung gehemmt. Die Gewährleistungsfrist für alle ersetzten oder reparierten Teile beträgt mindestens 12 Monate.
- (18) Durch die Annahme und Verwendung der Lieferung oder durch die Billigung der Zeichnungen des Lieferanten oder sonstigen Unterlagen verzichten wir nicht auf unsere bezeichneten Ansprüche. Unsere Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennen.

§ 13 Software, Nutzungsrechte [LIEFERANTEN]

- (1) Bei für uns individuell entwickelter Software ist uns der Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien vom Quellcode und Hersteller-dokumentation sind uns bei der Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen. Die Kosten sind vom Waren- / Lieferpreis erfasst.
- (2) Im Rahmen der Gewährleistung einer Software durchgeführten Maßnahmen sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation für TT CRAFT kostenfrei aufzunehmen; eine Kopie des jeweiligen aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) An für uns entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechtes zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- (4) Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechtes gem. dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an die Leistungen eingegangenen Fremdprogramme oder sonstigen Leistungsergebnisse entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechtes im Vertrag entsprechend auf Hinweis des LIEFERANTEN zu vereinbaren.
- (5) Der LIEFERANT bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-How weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Software ist nicht gestattet. Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der LIEFERANT nur nach unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

§ 14 Kündigung von Bestellungen / Verträgen [LIEFERANTEN]

- (1) Im Falle länger laufender Verträge über die Lieferung von Waren oder für Verträge über die Erbringung von Leistungen gelten Kündigungsfristen von maximal 3 Monaten, wenn nicht eine kürzere Kündigungsfrist im Vertrag festgehalten wurde. Längere Vertragslaufzeiten sind von uns vorab schriftlich in einem separaten Dokument zu bestätigen.

§ 15 Leistungsänderungen (Change-Request)

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von uns nach dem jeweiligen Einzelvertrag zu erbringenden Dienstleistungen können von jeder Vertragspartei bis zur abschließenden Leistungserbringung der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich unter Angabe einer gegenständlichen Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung, einer fachlichen und / oder technischen Begründung sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf Termine oder Fristen und auf die Vergütung vorgeschlagen werden (Change-Request).
- (2) Übermittelt der Vertragspartner einen Change-Request, prüfen wir innerhalb angemessener Frist, ob der Change-Request technisch umsetzbar und uns hinsichtlich des verbundenen Aufwands und der vorgeschlagenen Modifizierung der Termine oder Fristen zumutbar ist. Ist das nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen. Anderenfalls unterbreiten wir dem Vertragspartner ein verbindliches Änderungs- oder Ergänzungsangebot mit der sich aus der Änderung oder Ergänzung ergebenden Mehr- oder Mindervergütung und den Verschiebungen von Terminen oder Fristen.
- (3) Der Vertragspartner hat das Änderungs- oder Ergänzungsangebot innerhalb angemessener Frist zu prüfen und uns seine Entscheidung mitzuteilen. Lehnt der Vertragspartner das Änderungs- oder Ergänzungsangebot ab oder äußert er sich in angemessener Frist nicht zu dem Änderungs- oder Ergänzungsangebot, verbleibt es beim bisherigen Inhalt und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen.
- (4) Für den Mehraufwand, der uns durch die Durchführung des Change-Request-Verfahrens entsteht, haben wir Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der im Einzelvertrag vereinbarten Verrechnungssätze.
- (5) Der Vertragspartner kann während des laufenden Change-Request-Verfahrens gegen Vergütung der Ausfallzeiten schriftlich die Einstellung oder Einschränkung der Erbringung der Dienstleistungen bis zur Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung verlangen. In diesem Fall findet eine entsprechende Verschiebung von Terminen oder Fristen statt, die auch eine angemessene Wiederanlaufzeit beinhaltet.
- (6) Werden Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge gegen unsere Empfehlung abgelehnt, so übernimmt der Vertragspartner die Verantwortung für die aus der jeweiligen Nichtdurchführung des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlags entstehenden negativen Folgen.

§ 16 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der KUNDE / LIEFERANT Kaufmann ist, ist wegen aller beiderseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Pinneberg unser Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 17 Rechtswahl

- (1) Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren KUNDEN / LIEFERANTEN das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), dessen Anwendung ausgeschlossen ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.